BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-209508/2024-13

Voitsberg, am 09.11.2026

Ggst.: Technoglas GmbH, Voitsberg,
Abwasserbeseitigungsanlage,
Wiederverleihung des Wasserrechtes

K U N D M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 10.06.2024 hat die Technoglas Production-Gesellschaft m.b.H., 8570 Voitsberg, Arnsteinstraße 22, um die Wiedererteilung folgender wasserrechtlichen Bewilligung der betrieblichen Abwasserbeseitigungsanlage auf Grundstück Nr.: 324/2, KG 63331 Kowald, angesucht:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 28.11.2014, GZ: 3.0-65/2013, wurde derTechnoglas Produktionsgesellschaft mbH auf Grundlage der Bescheide vom 12.03.1999, GZ: 3-3321T26-98/11, und vom 05.10.2005, GZ: 3.0-144/2003, die wasserrechtliche Bewilligung für
a. die Ableitung von Abwässern aus einer Kratzförderanlage über die betriebseigene Kanalisation und Einleitung dieser Abwässer in die Kainach im Ausmaß von max. 2,5 L/s bzw. max.200 m³/d auf Grundstück Nr. 428/1, KG Kowald, und
b. die Ableitung von Kompressorkondensat aus ölfrei betriebenen Kompressoren
(2 Kompressoren werden wechselweise betrieben) über die betriebseigene Kanalisationsanlage
und Einleitung dieser Abwässer in die Kainach auf Grundstück Nr. 428/1, KG Kowald, im
Ausmaß von maximal 245 L/d
jeweils befristet bis 31.12.2024 weiterhin erteilt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 12a, 13, 21 Abs. 2 lit. a, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 14.12.2026, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-230 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)